

# FR\_GERICHTE 501 2020 72 vom 5. Oktober 2020

FR Kantonsgericht, 2020-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_501\\_2020\\_72](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2020_72)

FR: FR\_GERICHTE 501 2020 72 du 5 octobre 2020

IT: FR\_GERICHTE 501 2020 72 del 5 ottobre 2020

## Regeste

Urteil des Strafappellationshofes des Kantonsgerichts | Strafrecht

## Erwägungen

### E. 1

Haben nur einzelne der im gleichen Verfahren beschuldigten oder verurteilten Personen ein Rechtsmittel ergriffen und wird dieses gutgeheissen, so wird der angefochtene Entscheid auch zugunsten jener aufgehoben oder abgeändert, die das Rechtsmittel nicht ergriffen haben, wenn die Rechtsmittelinstanz den Sachverhalt anders beurteilt und ihre Erwägungen auch für die anderen Beteiligten zutreffen (Art. 392 Abs. 1 StPO). Es ist vorausgesetzt, dass die Rechtsmittelinstanz den Anklagesachverhalt, d.h. primär den objektiven Tatbestand oder allenfalls Prozessvoraussetzungen bzw. Verfahrenshindernisse, anders als die Vorinstanz würdigte und die entsprechende Beurteilung auch die Rolle der Mitbeteiligten, die das Rechtsmittel nicht ergriffen, in einem anderen Lichte erscheinen lassen und auch bei diesen zu einem Freispruch oder mindestens einer mildereren Beurteilung führen müssen (SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 392 N. 4). Die Voraussetzung des gleichen Verfahrens ist zu bejahen, wenn es sich um Beteiligte derselben Straftat handelt, die im gleichen Zeitraum beim selben Gericht (wenn auch nicht unbedingt formell in derselben Anklageschrift) zur Anklage gebracht wurden (LIEBER, in Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 392 N. 6; siehe auch ZIEGLER/KELLER, in Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 392 N. 3). Die Staatsanwaltschaft hat für die Beschuldigten je eine Anklageschrift verfasst, im Anschluss wurden sie aber vom selben Gericht im gleichen Verfahren beurteilt. Die Voraussetzung des gleichen Verfahrens ist somit zu bejahen.

### E. 2

E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ wurden wegen Anstiftung zur qualifizierten Sachbeschädigung und Anstiftung zur Störung des öffentlichen Verkehrs

Kantonsgericht KG Seite 6 von 12 verurteilt, C.\_\_\_\_\_ wegen Gehilfenschaft zur qualifizierten Sachbeschädigung und Gehilfenschaft zur Störung des öffentlichen Verkehrs. D.\_\_\_\_\_ wurde vom Polizeirichter wegen qualifizierter Sachbeschädigung und Störung des öffentlichen Verkehrs verurteilt. E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ liessen diese Verurteilung gerichtlich prüfen und wurden vom Vorwurf der Anstiftung zur Störung des öffentlichen Verkehrs freigesprochen und lediglich wegen Anstiftung zur einfachen Sachbeschädigung verurteilt. Soweit dem Verfahren betreffend B.\_\_\_\_\_, A.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ derselbe Sachverhalt zu Grunde liegt und den Beteiligten

dieselben Straftaten vorgeworfen werden, wobei sich einzig die Teilnahmeform unterscheidet, ist der Freispruch bzw. der abweichend gewürdigte Sachverhalt grundsätzlich auf die Mitbeteiligten auszudehnen.

### **E. 3**

Nach Art. 392 Abs. 2 StPO hört die Rechtsmittelinstanz vor ihrem Entscheid wenn nötig die beschuldigten oder verurteilten Personen, die kein Rechtsmittel ergriffen haben, die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerschaft an. Diese Gewährung des rechtlichen Gehörs erfolgt entweder durch Einräumen der Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder Vorladung zur Verhandlung. Eine Stellungnahme der betroffenen beschuldigten Person erscheint unabdingbar, da ihr Einverständnis mit dem Vorgehen nach Art. 392 StPO erforderlich ist (SCHMID/JOSITSCH, in Art. 392 N. 10). Sinnvollerweise wird eine Ausdehnung nicht gegen den Willen der betreffenden Personen stattfinden. Es ist denkbar, dass sich diese auch in Kenntnis des festgestellten Mangels mit dem erstinstanzlichen Urteil abfinden und bewusst eine Verlängerung des gerichtlichen Verfahrens zu vermeiden suchen (LIEBER, N. 9). Die Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme wurde den beschuldigten und verurteilten Personen persönlich sowie ihren amtlichen Verteidigern in Kopie zugestellt. Daraufhin teilte der Verteidiger von D.\_\_\_\_\_ mit, telefonisch Kontakt mit diesem aufgenommen zu haben. Aus prozessökonomischen Gründen habe dieser entschieden, in Zukunft auf eine anwaltliche Vertretung zu verzichten. D.\_\_\_\_\_ liess sich in der Folge nicht mehr vernehmen. Da somit sein Einverständnis mit dem Vorgehen fehlt und eine Ausdehnung des Strafverfahrens nicht gegen seinen Willen stattzufinden hat, wird vorliegend darauf verzichtet. Daraus folgt, dass das rechtskräftige Urteil betreffend D.\_\_\_\_\_ nicht abgeändert wird.

### **E. 4**

B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ wurden auch wegen Anstiftung zur qualifizierten Sachbeschädigung und Anstiftung zur Störung des öffentlichen Verkehrs verurteilt, weil sie D.\_\_\_\_\_ zum Fällen der Bäume motiviert, angefeuert und die zu fällenden Bäume teilweise ausgewählt haben. Teilweise standen sie in unmittelbarer Nähe der Bäume und beleuchteten mit ihren Handys den jeweiligen Baum oder holten die Motorsäge aus dem Auto. C.\_\_\_\_\_ wurde wegen Gehilfenschaft zur qualifizierten Sachbeschädigung und Gehilfenschaft zur Störung des öffentlichen Verkehrs verurteilt. Er befand sich während des Fällens der Bäume nie in unmittelbarer Nähe, war aber der Fahrer eines der Autos, mit denen sich die Gruppe zwischen den Tatorten bewegte. Demzufolge liegt den Verurteilungen von B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ derselbe Sachverhalt zu Grunde wie den Verurteilungen von E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_. Auch die Verurteilung von C.\_\_\_\_\_ betrifft den gleichen Sachverhalt, wobei die Form der Teilnahme eine andere war. Sie waren alle zur gleichen Zeit am gleichen Ort und haben mit ihrem Verhalten so oder anders auf D.\_\_\_\_\_ eingewirkt.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 12 Der Strafappellationshof stellte nun aber in seinem Urteil vom 13. Januar 2020 fest, dass das Auto von R.\_\_\_\_\_ nicht als Tatobjekt der Sachbeschädigung gilt und der (Eventual-)Vorsatz der Täterschaft nicht auf das Auto bzw. die Verursachung eines grossen Schadens gerichtet war. Entsprechend kam der Strafappellationshof zum Schluss, dass es sich bei der nächtlichen Holzfälleraktion um eine Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB handelt und nicht um eine qualifizierte Sachbeschädigung nach Abs. 3. Zudem verneinte der Strafappellationshof

einen direkten Vorsatz in Bezug auf den Vorwurf der Anstiftung zur Störung des öffentlichen Verkehrs, da D.\_\_\_\_\_ alleine die Fallrichtung der Bäume bestimmte und nicht ersichtlich ist, dass ihn jemand dazu angestiftet hätte, den Baum auf die Strasse fallen zu lassen, um dort den öffentlichen Verkehr zu behindern, zu stören oder zu gefährden und mindestens einen Menschen an Leib und Leben zu gefährden. Diese abweichenden Würdigungen gelten auch für die weiteren Mittäter B.\_\_\_\_\_, A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_. Das in Bezug auf B.\_\_\_\_\_, A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ rechtskräftige Urteil vom 15. Mai 2018 ist daher abzuändern. B.\_\_\_\_\_, A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ sind vom Vorwurf der Anstiftung bzw. Gehilfenschaft zur Störung des öffentlichen Verkehrs freizusprechen und wegen Anstiftung bzw. Gehilfenschaft zur Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 Abs. 1 StGB zu verurteilen.

## **E. 5**

Vorliegend wird den Beschuldigten eine Straftat zur Last gelegt, welche der Strafdrohung von einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe untersteht (Art. 144 Abs. 1 StGB). Als Anstifter gilt für B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ die gleiche Strafandrohung (Art. 24 Abs. 1 StGB). C.\_\_\_\_\_ als Gehilfe ist milder zu bestrafen (Art. 25 StGB). Gemäss dem milderen und somit vorliegend anwendbaren Art. 34 Abs. 1 aStGB beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters. Ein Tagessatz beträgt höchstens CHF 3'000.-. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Abs. 2).

### **E. 5.1**

In Bezug auf die Anstiftung und Gehilfenschaft zur Sachbeschädigung ist festzuhalten, dass der Schadensbetrag zwar über der Grenze für ein geringfügiges Vermögensdelikt liegt, dieser aber dennoch nicht beträchtlich ist. Subjektiv handelten die Beschuldigten vorsätzlich. Es ist nicht von einer planmässigen Tatbegehung und dementsprechend von einer geringen kriminellen Energie auszugehen. Sie handelten ohne zu überlegen, welche möglichen Folgen ihr Verhalten haben könnte. Als Beweggründe kommen jugendlicher Leichtsinn und der Gruppendruck in Frage. Sowohl die objektive als auch die subjektive Tatkomponente ist demzufolge als leicht zu qualifizieren.

### **E. 5.2**

Bezüglich der Täterkomponenten ist auf die Aussagen der Beschuldigen anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung vom 8. Mai 2018 zu ihren persönlichen Verhältnissen (vgl. Protokoll S. 10 ff.) zu verweisen. Es ist folgendes zu berücksichtigen:

#### **E. 5.2.1**

Gemäss Veranlagungsanzeige 2018 von B.\_\_\_\_\_ betrug sein Einkommen aus unselbständigem Haupterwerb CHF 54'000.-. Über einen schriftlichen Arbeitsvertrag verfügt er nicht. Besondere Auslagen sind nicht bekannt. Er hat kein grosses Vermögen. B.\_\_\_\_\_ ist nicht vorbestraft. Sein Vorleben und seine persönlichen Verhältnisse sind neutral zu gewichten.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 12 Seine Strafempfindlichkeit ist unter diesen Vorgaben als durchschnittlich zu bezeichnen. Insgesamt sind die Täterkomponenten daher neutral zu

gewichten.

### **E. 5.2.2**

A.\_\_\_\_\_ ist seit dem 1. Mai 2020 als Schreiner Allrounder Bau/Werkstatt bei der W.\_\_\_\_\_ AG in Düdingen angestellt, wo er monatlich CHF 4'700.- brutto verdient. Seine Veranlagungsanzeige 2018 zeigte noch ein Einkommen aus unselbständigem Haupterwerb von CHF 16'327.-, wobei zu berücksichtigen ist, dass er damals noch im 3. Lehrjahr war. Es ist nicht bekannt, dass A.\_\_\_\_\_ besondere Auslagen hätte. Gemäss der Veranlagungsanzeige hatte er im Jahr 2018 quasi kein Vermögen. Auch er ist nicht vorbestraft. Sein Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sind neutral zu gewichten. Seine Strafempfindlichkeit ist als durchschnittlich zu bezeichnen. Daher sind die Täterkomponenten gesamthaft neutral zu gewichten.

### **E. 5.2.3**

C.\_\_\_\_\_ absolviert das Gymnasium und lebt bei seinen Eltern. In den Ferien bzw. der schulfreien Zeit geht er einer Erwerbstätigkeit nach. So erwirtschaftete er gemäss Veranlagungsanzeige 2018 einen unselbständigen Haupterwerb von CHF 28'220.-. Besondere Auslagen sind nicht bekannt. Sein Vermögen betrug 2018 rund CHF 43'000.-, wobei dies auch ein Auto oder Schiff beinhaltete. Er ist nicht vorbestraft und sein Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sind neutral zu gewichten. Die Strafempfindlichkeit ist durchschnittlich. Die Täterkomponenten sind deshalb insgesamt neutral zu gewichten.

### **E. 5.3**

Es rechtfertigt sich, analog zum erstinstanzlichen Urteil sämtliche Anstifter mit derselben Strafe zu bestrafen. Wie im Urteil vom 13. Januar 2020 festgehalten, erachtet der Strafappellationshof in Anbetracht des leichten Tatverschuldens, der umfassenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten sowie ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen für die Anstifter B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ als angemessen. In Bezug auf den Gehilfen C.\_\_\_\_\_ scheint eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen gerechtfertigt zu sein. Unter Berücksichtigung ihrer monatlichen Netto-Einkommen und der zu berücksichtigenden Abzüge, welche dem Pauschalabzug von 30% entsprechen, wird der Tagessatz festgesetzt auf CHF 110.- betreffend B.\_\_\_\_\_, auf CHF 90.- betreffend A.\_\_\_\_\_ und auf CHF 50.- betreffend C.\_\_\_\_\_. Auf eine Verbindungsbusse kann verzichtet werden, weil das Verfahren den Beschuldigten Lehre genug war.

### **E. 5.4**

Vorliegend erscheint eine unbedingte Strafe nicht notwendig, um die Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Sie haben sich gemäss den neuesten Strafregisterauszügen weitgehend wohl verhalten und es sind keine weiteren Strafuntersuchungen hängig. Die Beschuldigten gehen einer Arbeit nach und leben in einem gefestigten sozialen Umfeld. Sie scheinen aus ihrem Verhalten dazugelernt zu haben und es kann ihnen keine negative Legalprognose gestellt werden. Folglich ist der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Eine Probezeit von zwei Jahren erscheint angemessen.

### **E. 6**

Die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung wurde von E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ nicht selbständig angefochten und erschien angesichts der Schuldsprüche weder gesetzeswidrig noch unbillig, weshalb diese im Berufungsverfahren unverändert

gelassen wurde. Es rechtfertigt sich somit nicht, die Kostenregelung für B. \_\_\_\_\_, A. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_, die das Urteil nicht angefochten haben, zu ändern. Eine abweichende Kostenregelung würde sich als unbillig erweisen. Dasselbe gilt für die Kosten der amtlichen Verteidigung des erstinstanzlichen Verfahrens und die diesbezügliche Rückzahlungspflicht.

Kantonsgericht KG Seite 9 von 12

#### **E. 7.1**

Das vorliegende Verfahren wurde von Amtes wegen angehoben, dem Ausgang entsprechend sind die Kosten, bestehend aus einer Gebühr von CHF 1'500.- und den Auslagen von CHF 250.-, dem Staat Freiburg aufzuerlegen (Art. 423 und 428 StPO).

#### **E. 7.2**

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Artikeln 429-434 (Art. 436 Abs. 1 StPO). Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid.

#### **E. 7.3**

A. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ wurde für das Verfahren je ein amtlicher Verteidiger zugesprochen. Somit müssen sie nicht die Kosten einer Wahlverteidigung tragen, so dass sie keinen Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Art. 429 StPO haben (vgl. BGE 138 IV 205 E. 1). Demgegenüber hat B. \_\_\_\_\_ die Kosten seines Wahlverteidigers zu tragen, weshalb ihm für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte eine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

#### **E. 7.4**

Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 57 JR wird die angemessene Entschädigung der amtlichen Verteidigung in Zivil- und Strafsachen im Kanton Freiburg auf Grund des Arbeitsaufwands sowie der Wichtigkeit und des Schwierigkeitsgrads der Angelegenheit festgesetzt. Der Stundenansatz beträgt CHF 180.- (Art. 57 Abs. 2 JR). Gemäss Art. 58 Abs. 1 JR werden die für die Führung des Prozesses notwendigen Auslagen zum Selbstkostenpreis verrechnet. Die Behörde legt die Kosten für Kopien, Portos und Telefonate pauschal auf 5 % der Grundentschädigung fest (Abs. 2). Die Reiseentschädigungen umfassen sämtliche Kosten (Transport, Verpflegung usw.) sowie die aufgewendete Zeit (Abs. 3); die Entschädigung für Reisen innerhalb des Ortes, in dem sich das Anwaltsbüro befindet, beträgt CHF 30.- (Art. 77 Abs. 4 JR). Die Mehrwertsteuer beträgt 7,7 % (Art. 25 Abs. 1 MWStG). Für das bisherige Verfahren wurden die Entschädigungen der amtlichen Verteidiger von A. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ im Urteil vom 15. Mai 2018 festgelegt. Das Urteil wurde in diesen Punkten nicht angefochten und ist somit rechtskräftig. Es gilt somit nur noch, die Entschädigungen der amtlichen Verteidiger für die letzte Phase des schriftlichen Nachverfahrens festzusetzen.

#### **E. 7.4.1**

Rechtsanwalt Daniel Zbinden veranschlagt als amtlicher Verteidiger von A.\_\_\_\_\_ für das schriftliche Nachverfahren einen Zeitaufwand von vier Stunden und 30 Minuten. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände, insbesondere der Tatsache, dass es sich vorliegend nicht um eine komplizierte Angelegenheit handelte, erscheint ein Arbeitsaufwand von drei Stunden als angemessen. Die Entschädigung für die Auslagen beläuft sich auf CHF 27.- (5% von CHF 540.-). Dem Gesagten zu Folge ist Rechtsanwalt Zbinden eine angemessene Entschädigung von CHF 610.65, inklusive CHF 43.65 Mehrwertsteuer, zu entrichten.

#### **E. 7.4.2**

Rechtsanwalt Thomas Meyer beantragt als amtlicher Verteidiger von C.\_\_\_\_\_ für das schriftliche Nachverfahren die Zusprechung einer angemessenen Entschädigung, ohne diese zu beziffern. Es rechtfertigt sich, ihm dieselbe Entschädigung zuzusprechen wie Rechtsanwalt Zbinden. Folglich ist Rechtsanwalt Meyer eine angemessene Entschädigung von CHF 610.65, inklusive CHF 43.65 Mehrwertsteuer, zu entrichten.

Kantonsgericht KG Seite 10 von 12

#### **E. 7.5**

Rechtsanwalt Daniel Zbinden als Wahlverteidiger von B.\_\_\_\_\_ veranschlagt für das schriftliche Nachverfahren einen Zeitaufwand von insgesamt fünf Stunden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stellungnahme mehr oder weniger gleichlautend ist wie diejenige von A.\_\_\_\_\_. Ein Arbeitsaufwand von drei Stunden erscheint also auch hier als angemessen. Der Stundenansatz beträgt CHF 250.-. Die Entschädigung beläuft sich auf CHF 37.50 (5% von CHF 750.-). Dem Gesagten zu Folge ist B.\_\_\_\_\_ eine Parteientschädigung von CHF 848.15, inklusive CHF 60.65 Mehrwertsteuer, zu entrichten. Diese Entschädigung wird mit den geschuldeten Verfahrenskosten verrechnet. Der Hof erkennt: I. Das Nachverfahren betreffend D.\_\_\_\_\_ wird abgeschrieben. II. In Bezug auf A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ werden die Ziffern V.1 und V.2, VI.1 und VI.2 sowie VII.1 und VII.2 des Urteils des Polizeirichters des Sensebezirks vom 15. Mai 2018 abgeändert und die Ziffern V.4, VI.4 und VII.4 aufgehoben. Das Urteil vom 15. Mai 2018 lautet neu wie folgt: I.-IV. .... V. 1. A.\_\_\_\_\_ wird verurteilt wegen Anstiftung zur Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB und 24 Abs. 1 StGB), begangen in der Nacht vom 25. auf den 26. Dezember 2015. Von den Vorwürfen der Anstiftung, evtl. Gehilfenschaft zur Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) und der Anstiftung zur Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1 Abs. 1 und 24 Abs. 1 StGB) wird er freigesprochen. 2. A.\_\_\_\_\_ wird zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 90.-verurteilt (Art. 34 aStGB und Art. 47 StGB). 3. Der bedingte Strafvollzug wird gewährt. Die Probezeit wird auf zwei Jahre festgesetzt (Art. 42, 44 StGB). 4. (entfällt) 5. Die Rechtsanwalt Daniel Zbinden als amtlicher Verteidiger vom Staat auszurichtende Entschädigung wird auf CHF 3'684.- (wovon CHF 267.45 Mehrwertsteuer) festgesetzt. Die gesetzliche Pflicht von A.\_\_\_\_\_ zur Rückzahlung der ausgerichteten Entschädigung an den Staat Freiburg und zur Nachzahlung der Differenz zum vollen Kostenersatz an Rechtsanwalt Daniel Zbinden bleibt vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Kantonsgericht KG Seite 11 von 12 VI. 1. B.\_\_\_\_\_ wird verurteilt wegen Anstiftung zur Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB und 24 Abs. 1 StGB), begangen in der Nacht vom 25. auf den 26. Dezember 2015. Von den Vorwürfen der Anstiftung, evtl. Gehilfenschaft zur Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) und der Anstiftung zur Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1 Abs. 1 und 24 Abs. 1 StGB) wird er freigesprochen. 2.

B.\_\_\_\_\_ wird zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 110.- verurteilt (Art. 34 aStGB und 47 StGB). 3. Der bedingte Strafvollzug wird gewährt. Die Probezeit wird auf zwei Jahre festgesetzt (Art. 42, 44 StGB). 4. (entfällt) VII. 1. C.\_\_\_\_\_ wird verurteilt wegen Gehilfenschaft zur Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB und 24 Abs. 1 StGB), begangen in der Nacht vom 25. auf den 26. Dezember 2015. Von den Vorwürfen der Gehilfenschaft zur Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) und der Gehilfenschaft zur Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1 Abs. 1 und 24 Abs. 1 StGB) wird er freigesprochen. 2. C.\_\_\_\_\_ wird zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 50.- verurteilt (Art. 34 aStGB und 47 StGB). 3. Der bedingte Strafvollzug wird gewährt. Die Probezeit wird auf zwei Jahre festgesetzt (Art. 42, 44 StGB). 4. (entfällt) 5. Die Rechtsanwalt Dr. Thomas Meyer als amtlicher Verteidiger vom Staat auszurichtende Entschädigung wird auf CHF 5'262.35 (wovon CHF 335.60 Mehrwertsteuer) festgesetzt. Die gesetzliche Pflicht von C.\_\_\_\_\_ zur Rückzahlung der ausgerichteten Entschädigung an den Staat Freiburg und zur Nachzahlung der Differenz zum vollen Kostenersatz an Rechtsanwalt Dr. Thomas Meyer bleibt vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). 6. VIII. Die Gerichtskosten von CHF 3'150.00 (Entscheidgebür: CHF 2'300.00, Auslagen: CHF 850.00) werden in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO wie folgt verteilt: - ..... -

.....

Kantonsgericht KG Seite 12 von 12 - ..... - ..... - zu 3/21 A.\_\_\_\_\_, d.h. CHF 450.- - zu 3/21 B.\_\_\_\_\_, d.h. CHF 450.- - zu 2/21 C.\_\_\_\_\_, d.h. CHF 300.- III. Die Verfahrenskosten von CHF 1'750.-, bestehend aus einer Gebür von CHF 1'500.- sowie den Auslagen von CHF 250.-, werden dem Staat auferlegt. IV. Die Kosten der amtlichen Verteidigung von A.\_\_\_\_\_ durch Rechtsanwalt Daniel Zbinden im Nachverfahren werden auf CHF 610.65 festgesetzt (inkl. MwSt. von CHF 43.65). V. Die Kosten der amtlichen Verteidigung von C.\_\_\_\_\_ durch Rechtsanwalt Thomas Meyer im Nachverfahren werden auf CHF 610.65 festgesetzt (inkl. MwSt. von CHF 43.65). VI. B.\_\_\_\_\_ wird eine Parteientschädigung von CHF 848.15 (inkl. MwSt. von CHF 60.65) zugesprochen. Die Entschädigung wird mit den geschuldeten Verfahrenskosten verrechnet. VII. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 5. Oktober 2020/fju Der Vizepräsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.